

Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für Kirchengemeinden im Land Brandenburg

Stand: 28. Oktober 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.

[https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3\\_sars\\_cov\\_2\\_umgv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_umgv)

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für an den benannten Veranstaltungen teilnehmende Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

#### I. Allgemeine Regeln

Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf die Rahmenhygienekonzepte Gottesdienst (Innenraum und im Freien) verwiesen.

1. Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. In angemessener Form, z.B. mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
2. Aufenthaltsbereiche sind geschlossen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern) zu begrenzen.
3. Hygiene: Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.
4. Reinigung: Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Sämtliche Handkontaktflächen sind in erforderlichem Umfang zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.).
5. Abstandsgebot: Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den anwesenden Personen beträgt zu jeder Zeit mindestens 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen/ Wegeführungen sind vorab angebracht, um den Personen zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können.

6. Maskenpflicht: wie unter II, III, IV ersichtlich.
7. Lüftungskonzept: Vor jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum gründlich gelüftet. Nach jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet (vgl. hierzu auch die Handreichung zum Lüften, abrufbar unter [https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5\\_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01\\_Handreichung\\_CoVid19\\_L%C3%BCftung-Heizung\\_Final.pdf](https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf)).

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Im besten Fall sind Raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf Fensterlüftung zu achten.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

8. Anwesenheitsdokumentation: Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert. Die erforderlichen Daten der Dokumentation ergeben sich aus der „Teilnehmendekarte Brandenburg“ und sind unter [https://www.ekbo.de/no\\_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html](https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html) abzurufen. Die Anwesenheitsdokumentation wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendekarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Auch die Erfassung der Anwesenheit auch durch digitale Systeme (z.B. Corona Warn App) ist möglich.

9. 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet)

Voraussetzung für die Teilnahme an allen Veranstaltungen in diesem Konzept (Unterricht, Probe, Konzert) (dies schließt die Mitwirkenden ein): alle Personen sind geimpft, genesen oder getestet (3G-Regel).

Die 3G-Regel gilt nicht

- für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
- für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuches regelmäßig (2x pro Woche) getestet werden – Nachweis z. B. per Schülerschein. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend
- Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 35

Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat.

Die Vorlage eines personalisierten 3G-Nachweises und erforderlichenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend. Der Nachweis geschieht wie folgt:

- Nachweis Impfung oder Genesung durch entsprechende Bescheinigung digital oder in Papierform oder
- Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test: Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis: Max. 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durch PCR-Testung oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests.

Alternativ ist die Einrichtung einer unmittelbar vorgeschalteten Test-Station vor Ort möglich. Die Veranstalter haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

10. Wegeführung und Raumplanung: Es ist ein präziser Raumnutzungsplan zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Einrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln. Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

#### 11. 2G-Regel (geimpft oder genesen)

Die Verantwortlichen (Gemeindegemeinderat/Veranstalter) können sich für die Anwendung der 2G-Regelung entscheiden. Dies kann auch für bestimmte Veranstaltungen oder begrenzte Zeiträume festgelegt werden.

Unter der 2G-Bedingung dürfen nur Geimpfte und Genesene und Kinder bis unter 12 Jahren teilnehmen.

Alle teilnehmenden Personen mit unmittelbarem Kontakt zu Publikum/Besuchern müssen den 2G-Status erfüllen.

Die Inanspruchnahme des 2G-Modells ist gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt vorher schriftlich anzuzeigen. Mailadressen finden sich im Internet.

Für die Veranstaltung haben die Verantwortlichen einen deutlichen Hinweis im Zutrittsbereich anzubringen, dass der Zutritt nur den genannten Personen gewährt wird.

Bei einer Veranstaltung unter 2G Bedingungen besteht in allen Bereichen des Veranstaltungsortes keine Abstandspflicht, keine Personenzahlbegrenzung, keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Nutzung fester Plätze.

## II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

### 1. Unterrichtsformen

Zur Testpflicht s.o. Nr. 9. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte müssen einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Bei Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, sowie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts gilt die Testpflicht nicht; bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche.

In geschlossenen Räumen wird durchgehend eine medizinische Maske getragen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn das Tragen einer Maske aus künstlerischen Gründen nicht möglich ist oder sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten ist – einzeln sowie in Gruppen sowie in geschlossenen Räumen und im Freien – unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. Die maximale Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden in einer Gruppe ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen

### 2. Unterrichtsbezogene Regeln

- a) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Instrumenten, Noten, Material u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Ist eine ausschließlich personenbezogene Nutzung nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- b) Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem Gebrauch der Instrumente werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von der nutzenden Person materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während des Unterrichts ggf. wiederholt. Beim Orgel-/ Klavierunterricht wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.
- c) Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.

d) Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.

e) Die Lehrkräfte stellen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sicher.

### III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen, Orchestern

Auch für das Chorsingen im Freien wird empfohlen, dass alle Sängerinnen und Sänger die 3G-Regel befolgen.

Bei Chorsingen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich folgendes:

- Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.
- Bei manueller Lüftung wird die Nutzung eines CO<sub>2</sub>-Messgerätes empfohlen, um das Lüftungsmanagement steuern zu können.
- Die maximale Anzahl der Sängerinnen und Sänger ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Alle Mitglieder (außer von künstlerischen Amateurensembles, in den nicht gesungen oder Blasinstrumente gespielt werden) müssen die 3G-Regel befolgen (vgl. unter I.9.).
- Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen.
- Der Raum muss dauerhaft über großflächig öffnbare Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
- Eine medizinische Maske ist bei Proben bis zur Einnahme der Plätze zu tragen.

Wird das 2G-Modell angewendet, gelten die unter I.11 beschriebenen Regelungen.

### IV. Durchführung von Konzerten

Konzerte können unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Ohne 3G-Bedingung nur unter freiem Himmel mit bis zu 1.000 Teilnehmenden
- Im Innenraum mit 3G-Bedingung ist eine medizinische Maske zu tragen; die Tragepflicht gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.
- Im Innenraum mit 3G-Bedingung gilt für Einrichtungen mit einer regulären Gästekapazität von mehr als 1.000 Personen eine Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1.000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Gästekapazität. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Gästen müssen vorher vom Gesundheitsamt genehmigt werden.
- Wird die 2G-Option gewählt (siehe I.11), entfallen Personenzahlbegrenzung, Abstandsgebot, Maskenpflicht.